

## Entscheidende Behörde

Umweltsenat

# Entscheidungsdatum

27.06.2008

### Geschäftszahl

US 7B/2008/13-8

## Kurzbezeichnung

Hainsdorf Dev

#### Rechtssatz

Der Umstand, dass das Feststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen wurde, ist der Rechtsstellung der Umweltanwältin auch im Hinblick auf die gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 normierte Sperrwirkung bzw. Nichtigkeitssanktion für mit dieser Bestimmung in Widerspruch stehende Bescheide nicht nachteilig, da ein Feststellungsbescheid, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, auch noch nach Ablauf von drei Jahren ab Erteilung einer materienrechtlichen Genehmigung erlassen werden kann.

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1